

Kleingartenverein

„Leinestraße“ e.V.

Leipzig

gegründet 1980

Vereinsatzung

Ausgabe 2011

Kleingartenordnung

und Anlagen

Satzung

des Kleingartenvereins „Leinestraße“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, rechtliche Eigenschaft

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen Kleingartenverein „Leinestraße“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Die Postanschrift ist die des jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 465 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig e.V. ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc) direkt gebunden.
- (8) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Nr. 185 Leinestraße“ im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Leinestraße“ auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens/Kleingärtnerei einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadtoökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein.
Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.
Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und die von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Die Erstattung angemessener Auslagen gegen Beleg bzw. angemessener Fahrtkosten ist möglich.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen. Bei der Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie kann nur von volljährigen natürlichen Personen beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse - in der jeweils gültigen Fassung - als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den Mitgliedsbeitrag und sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsverwaltung verwendet werden und auch mit dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. und Behörden sowie den Grundstückseigentümern der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können.
- (6) Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis 300,00 € betragen. Bei Pächterwechsel ist eine Aufnahmegebühr und zur Werterhaltung und Erschließung der Anlage eine einmalige Umlage entsprechend Beitrags- und Finanzrichtlinie zu entrichten.

- (7) Zusätzlich ist bei Neuaufnahme eines Mitgliedes, welches auch Pächter sein soll, eine einmalige Umlage zur Werterhaltung und Erschließung der Kleingartenanlage in Höhe von maximal 250,00 € zu zahlen.
- (8) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird in der Kassenordnung des Vereins bestimmt.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden. Umlagen und andere finanzielle Zahlungen können den Mitgliedern nicht erlassen werden.
- (10) Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben und für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsstunden werden durch den Vorstand beschlossen.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatz zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

- (11) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tage der Fälligkeit mit 5 % verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens gemäß BGB-Regelungen vorbehalten.

Die erforderlichen Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

- (12) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (13) Besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei gestellt und auch von der Leistung von Gemeinschaftsstunden befreit.

- (14) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins,
- Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen,
- Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten; jedoch hat jedes Mitglied nur eine Stimme,
- Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins.

(15) Die Mitglieder haben u. a. folgende weiteren Pflichten:

- diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich auch aus dem Pachtverhältnis der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Strom einschließlich der Verbrauchspauschalen für das laufende Jahr,
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschließung oder Streichung.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und hat auch sonstige Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, sich schriftlich beim Vorstand zu äußern und die Mitgliederversammlung zu berufen. Die Beschwerde ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können insbesondere sein:
 - Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Zahlungen und Verweigerung von Gemeinschaftsstunden;
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums;
 - körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigung des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes;
 - Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung und von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins;

- ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zur Störung des Vereinsfriedens oder/und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat;
- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekanntzugeben.

- (5) Eine Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahmen nach dem vorstehenden Absatz 4 nicht reagiert oder wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, wobei einer von denen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand wird durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere:
- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Aufstellung des Haushaltvoranschlages für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
 - die Aufnahme und der Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern;

- der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinsheim und von Kleingartenpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen;
- die Buch- und Kassenführung;
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage notwendig sind;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern.

Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

- (6) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Beratungen ein, übernimmt in derselben die Leitung, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Er kann sich in allen Fällen vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten lassen.
- (7) Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher.
Der Vorstand hat das Recht, dem Kassierer für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen.
Der Kassierer hat jederzeit dem Vorstand und der Revisionskommission Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf der Kassierer nur nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden oder eines dazu beauftragten Vorstandsmitgliedes leisten. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (8) Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Von ihm sind die Verhandlungsniederschriften in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen. Diese sind zu Verlesen und nach Genehmigung durch die Anwesenden vom Vorsitzenden, welcher die Beratung leitet, dem Schriftführer und zwei aus der Mitte der Anwesenden hierzu Ernannten zu unterschreiben.
- (9) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zu nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (10) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (11) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung aus; kann aber erneut erfolgen. Die Anzahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (12) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen.
Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch Aushang im Vereinsschaukasten am Vereinsgebäude.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Tagesordnung ist dann spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsschaukasten am Vereinsgebäude bekanntzugeben.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Einsetzung von Ausschüssen,
 - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Ordnungen und von Beschlüssen,
 - Beschlussfassung über Änderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen etc.,

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen.

§ 8 Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.
- (2) Zur Vorstandssitzung ist eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übertragen werden.
- (4) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Das Ergebnis der Sitzungen der Vereinsorgane ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Vertreter des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Vereinsstrafen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind bis zum 21. Dezember eines jeden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
- (3) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugs-schadens gemäß Regeln des BGB vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen abgedeckt sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (6) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.
- (7) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Außerdem ist alljährlich ein Ersatzrevisor zu wählen, welcher für den Fall des Ausfalls eines gewählten Revisors dessen Aufgabe bis zur Neuwahl inne hat. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Gegen Mitglieder, die folgende Pflichtverletzungen begehen:

- Verstoß des Mitgliedes gegen die in Punkt 3 dieser Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes,
- ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes innerhalb des Vereinsgeländes,
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen,
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die dafür als Ersatz festgelegten Kosten,
- vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen,
- gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß des Bundeskleingartengesetzes und der Kleingartenordnung,
- bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes vornimmt,

können folgende Vereinsstrafen durch den Vorstand beschlossen werden:

- Abmahnung
- Geldbußen
- Amtsenthebung
- Ausschluss.

- (8) Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Vereinsstrafbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (9) Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (10) Danach ist eine Klage nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

§ 10 Buchprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes ein bis drei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Buchprüfer haben zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Einnahmen und die Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die vom Registergericht oder Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher - insbesondere redaktioneller Art – sind, selbständig vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer vier Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einberufenen Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch männlicher Form.

Die Mitgliederversammlung vom 22.01.2011 erklärt, die vorstehende Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sie für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „Leinestraße“ e.V. für rechtsverbindlich.

Leipzig, den 22. Januar 2011

Kleingartenverein „Leinestraße“ e.V.

Kleingartenordnung

1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung

- 1.1. Diese Kleingartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Leinestraße“ e.V. am 20. März 2010 beschlossen und mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Kleingartenordnung vom 19. Januar 2002, die damit ihre Gültigkeit verliert.
- 1.2. Die vorliegende Kleingartenordnung gilt für alle Kleingärtner des Kleingartenvereins „Leinestraße“ e.V.
Sie ist bindend für alle Pachtverhältnisse, ist Bestandteil der bestehenden und zukünftig abzuschließenden Pachtverträge.
- 1.3. Diese Kleingartenordnung gilt auch für Personen, die sich berechtigt in der Kleingartenanlage bzw. in einem Kleingarten aufhalten.

2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage

- 2.1. Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
Jeder Kleingartenpächter ist zu einem rücksichtsvollen, auf den Erhalt und die Festigung des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft gerichteten Verhaltens verpflichtet.
Er darf angrenzende Kleingärten nicht durch unnötigen Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u. ä. beeinträchtigen.
Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, einen auf den Erhalt des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft entsprechenden Einfluss auch auf Angehörige und andere Personen, die sich mit seiner Zustimmung im Kleingarten aufhalten, zu nehmen.
- 2.2. Der Kleingartenpächter ist nicht berechtigt, den Pachtgegenstand zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeit zu nutzen.
- 2.3. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins festgelegte Mittagsruhe ist täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr strikt einzuhalten.
Radio- und Musikgeräte sind so zu betreiben, dass sie zu keiner Belästigung führen.

Motorbetriebene Gartengeräte und sonstige Lärm erzeugende Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Ihre Benutzung ist gemäß der geltenden Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Leipzig werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.
Dies trifft auch auf die Verrichtung Lärm erzeugender Arbeiten zu.

Der Umgang mit Waffen einschließlich Luftdruckwaffen, waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern u. ä. ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet.
- 2.4. Das Betreten fremder Kleingärten ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Kleingartenpächters gestattet. Ausgenommen sind Notwehr- und Notstandssituationen.
- 2.5. Dem Vorstand und seinen Beauftragten ist bei Havarien der Zutritt zu den Kleingärten auch in Abwesenheit des Pächters gestattet.
Dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem Kleingarten, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Kleingartenordnung sowie bei Havarien zu gewähren.

- 2.6. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage ist untersagt. Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt. Für Schäden ist der Verursacher haftbar. Aus Gründen des Umweltschutzes sind das Waschen, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage einschließlich der Parkplätze strengstens untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen unmittelbar an den Toren zur Kleingartenanlage ist untersagt, ebenso das Auf- und Abstellen von Camping- und Wohnwagen. Radfahren ist in der Kleingartenanlage verboten.
- 2.7. Werden Tiere im Kleingartenverein mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der Tierführer zu einer artgerechten Führung und ständigen Beaufsichtigung des mitgeführten Tieres verpflichtet. Hunde sind stets von einer zur Führung geeigneten Person an der Leine zu führen. Der Tierhalter bzw. Tierführer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten. Dennoch abgelagerter Tierkot ist sofort vom Tierhalter bzw. Tierführer zu entfernen.
- Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen nicht belästigen, gefährden oder schädigen. Auch dürfen diese Tiere andere Kleingärten nicht ohne Zustimmung des betreffenden Kleingartenpächters aufsuchen.
- Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das gezielte Anlocken und Füttern von wild- bzw. frei lebenden Katzen ist nicht gestattet.
- 2.8. Jeder Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der Kleingartenanlage zu pflegen. Beim Abladen von Dünger, Erde, Material u. ä. ist für sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung des Weges zu sorgen.
- 2.9. Der Kleingartenpächter ist dafür verantwortlich, dass durch die auf seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse u. ä. kein Überhang bzw. Überwuchs auf benachbarte Kleingärten oder auf die Gemeinschaftsflächen entsteht und diese dadurch beeinträchtigt werden. Von den Kleingärten dürfen keine Gefahren ausgehen.
- 2.10. Der Kleingartenpächter und andere Personen dürfen den Kleingarten nicht als Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift oder dergleichen benutzen und gegenüber Ämtern und Behörden im vorstehenden Sinne angeben.
- 2.11. Den Aufforderungen des Vorstandes, die der Durchsetzung der Kleingartenordnung dienen, hat der Kleingartenpächter Folge zu leisten.

3. Gemeinschaftsleistungen

- 3.1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins durch finanzielle Beiträge (Umlagen) und Arbeitsleistungen an Maßnahmen zu beteiligen, die der Werterhaltung und Verschönerung der Kleingartenanlage und damit der Realisierung der Vereinszwecke dienen.

Arbeitsleistungen sind vom Kleingartenpächter persönlich zu erbringen. Vertretung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des Kleingartenvereins und auf eigene Gefahr des Kleingärtners bzw. der anderen Person möglich. Eventuelle Regelungen zum Versicherungsschutz für gemeinschaftliche Leistungen durch den Kleingartenverein bleiben unberührt. Personen unter 16 Jahre dürfen an Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen.

4. Die Einfriedung von Kleingartenanlagen und Kleingärten

- 4.1. Kleingartenanlagen sind einzufrieden. Die Kosten der Einfriedung trägt der Kleingartenverein, sofern dafür eine Rechtspflicht besteht und keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Kleingärten sind zu den Gemeinschaftsflächen einzufrieden und mit einem Gartentor zu versehen. Dieses muss nach innen zu öffnen sein. Die Herstellung und Unterhaltskosten dafür trägt der Kleingärtner.

Die Zugänglichkeit der Kleingärten hat über die Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage zu erfolgen. Die Errichtung eines zusätzlichen Zugangs in den Außeneinfriedungen ist nicht gestattet.

- 4.2. Einfriedungen zwischen den Kleingärten sind zulässig. Die Herstellungs- und Unterhaltskosten trägt derjenige, der die Einfriedung anstrebt. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des Kleingartenvereins für die Grenzmarkierung zwischen den Kleingärten.

Hecken als Einfriedungen zwischen den Kleingärten sind statthaft. Bestehende Hecken als Einfriedung sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung der angrenzenden Kleingärten ausgeschlossen ist.

Bei Neuanpflanzungen haben sich die benachbarten Kleingärtner über die Anpflanzung und den Unterhalt zu einigen und zu gewährleisten, dass durch das Vorhandensein von Hecken die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Kleingärten nicht beeinträchtigt wird.

- 4.3. Die Außeneinfriedung der Kleingartenanlage darf eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Einfriedungen zu den Gemeinschaftsflächen und zu den angrenzenden Kleingärten dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Ausgenommen davon sind Rankbögen über Gartentoren, Rankgerüste und Sichtschutzblenden innerhalb des Kleingartens.

Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage sowie Rankgerüste und Sichtschutzblenden dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

Die Materialwahl für die Einfriedungen soll die naturnahe Bewirtschaftung und Nutzung der Kleingärten unterstreichen. Massive Einfriedungen sind innerhalb der Kleingartenanlage unstatthaft. Die Verwendung von Stacheldraht, Glas- bzw. Nagelspitzen und ähnlichen gefährlichen Materialien ist untersagt.

5. Die Gestaltung der Kleingärten

- 5.1. Die Baulichkeiten, baulichen Anlagen, Anpflanzungen sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände sind im Kleingarten so zu errichten bzw. zu verwenden, dass der Bewirtschaftung und kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG sowie den Richtlinien des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner und den jeweiligen Bestimmungen der Stadt Leipzig entsprochen wird.

- 5.2. Die Größe eines Gartenteiches darf 2 % der Fläche des Kleingartens nicht überschreiten.

Bei einer Fläche des Kleingartens von mehr als 350 m² darf die Größe des Gartenteiches 6,0 m² nicht überschreiten.

Der anfallende Aushub an Erde ist im Kleingarten zu belassen.

- 5.3. Das Errichten ortsfester Badebecken, z.B. in gemauerter oder betonierter Ausführung, ist nicht gestattet. Für das Aufstellen eines nicht ortsfesten Badebeckens ist die schriftliche Genehmigung des Verpächters erforderlich. Ist die Aufstellung genehmigt, ist der Kleingartenpächter verpflichtet, Beeinträchtigungen der benachbarten Kleingärten, wie z.B. durch Lärm-, Geräusch- und Geruchsbelästigungen zu verhindern. Der Standort des genehmigten Badebeckens, dessen Durchmesser nicht größer als 3,60 m sein darf, ist so zu wählen, dass mindestens 2,0 m Abstand zur Grenze des Nachbargartens gesichert ist. Anderenfalls ist das Einverständnis der betroffenen Nachbarn einzuholen und dem Kleingartenverein schriftlich vorzulegen. Werden dem Badewasser chemische oder andere Zusätze beigegeben, ist das Abwasser in einer Art

und Weise zu entsorgen, die die umweltrechtlichen Bestimmungen umfassend berücksichtigt. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen kann dem Kleingartenpächter die erteilte Genehmigung zum Aufstellen eines Badebeckens jederzeit entzogen werden.

6. Die Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen

- 6.1. Das Errichten der zur kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten (Lauben, Gewächshäuser und Geräteschuppen) richtet sich nach dem BKleingG in Verbindung mit den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen und ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kleingärtnervereins gestattet. Ohne Zustimmung errichtete An- und Umbauten müssen auf Verlangen des Vorstandes wieder entfernt werden. Dies trifft auch auf feststehende Gewächshäuser zu.
- 6.2. Bei der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen ist ein Grenzabstand zu den angrenzenden Kleingärten von mindestens 3,0 m einzuhalten.
- 6.3. Die Größe der Gartenlaube einschließlich eines überdachten Freisitzes darf 24,0 m² nicht überschreiten. Bauplanungsrechtliche Regelungen der Stadt Leipzig oder Beschlüsse des Kleingartenvereins können eine geringere Größe der Gartenlaube vorschreiben. Die Gartenlaube darf nur eingeschossig sein. Ihre Giebelhöhe darf 3,50 m und ihre Traufhöhe 2,25 m nicht überschreiten. Eine Vollunterkellerung der Gartenlaube ist unzulässig. Alle Dachüberstände von mehr als 0,6 m werden unabhängig von der Gestaltung der darunter liegenden Bodenflächen als überdachter Freisitz gewertet.
- 6.4. Die Errichtung einer Fernsehantenne hat grundsätzlich neben der Gartenlaube zu erfolgen und darf in der Höhe 0,5 m den höchsten Punkt der Laube nicht überschreiten.
- 6.5. Umbau-, Erweiterungs-, komplexe Instandsetzungsmaßnahmen und Abriss von Baulichkeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- 6.6. An Gartenlauben, die unter die Bestandsschutzregelungen nach dem BKleingG fallen, sind alle Baumaßnahmen unzulässig, die über Reparatur und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen.
- 6.7. Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) in Kleingärten ist nicht gestattet.
- 6.8. Werden Flüssiggasanlagen in Gartenlauben betrieben ist der Kleingartenpächter verpflichtet, die dafür geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Verpächter auf sein Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. den Prüfbericht vorzuweisen.
- 6.9. Die Versiegelung des Kulturbodens ist bei der Errichtung von Gartenlauben und anderen Anlagen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Versiegeln von Wegen und Freiflächen mit Ortbeton, Bitumen u. ä. Materialien ist nicht gestattet.

7. Die Nutzung des Kleingartens zu gärtnerischen Zwecken

- 7.1. Kleingärten sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zu nutzen. Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter-, Gewürzpflanzen und Blumen gehören, Vorrang. Die ausschließliche Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgärten ist unzulässig. Die Bewirtschaftung und Nutzung hat naturnah und umweltfreundlich zu erfolgen und der Kulturboden ist in einem guten Zustand zu halten.
- 7.2. Kleingärten sind vom Kleingartenpächter und von den zum Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Die Hilfe anderer Personen ist vorübergehend gestattet. Dauert sie zusammenhängend länger als 6 Wochen oder ist dem Kleingartenpächter die Bewirtschaftung ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich, sind durch den Kleingartenpächter Regelungen mit dem Verpächter zu treffen. Jedes darüber hinausgehende Überlassen des Kleingartens an andere Personen ist unzulässig.

- 7.3. Die Tierhaltung im Kleingarten ist nicht gestattet. Ausgenommen ist eine genehmigte Bienenhaltung.
- 7.4. In Kleingärten ist die Anpflanzung und das Heranwachsenlassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw. – sträuchern, Esskastanien, Edelebereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzelausweitungen, ihrer Wuchshöhe usw. die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, nicht gestattet.
- 7.5. Bei Neuanpflanzungen von Kern- und Steinobstgehölzen ist Niederstämmen, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden, gegenüber Hochstämmen der absolute Vorrang zu geben. Vorhandene Hochstämme sind so zu pflegen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere in den Nachbargärten, kommt. Tritt dies ein, sind diese auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen bzw. zurück zuschneiden.
- 7.6. Für die Anpflanzungen werden folgende (Mindest-) Pflanzabstände empfohlen und (Mindest-) Grenzabstände festgelegt:

	<u>Pflanzabstand</u>	<u>Grenzabstand</u>
Apfel	2,50 – 5,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Sauerkirsche	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Obst in Buschform	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Beerenobst in Stämmchen	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 – 0,50 m	0,75 m
Brombeeren	1,30 m	1,00 m

- 7.7. Im Kleingarten können Ziergehölze und Zierpflanzen angepflanzt werden, wenn
- deren Boden bedeckende Ausweitungen in der Endphase des Wachstums einen Abstand zu den angrenzenden Kleingärten von 1,0 m gewährleisten und die Wuchshöhe 2,5 m nicht übersteigt,
 - sie den Anbau von Gartenbauerzeugnissen gewährleisten und weder beeinträchtigen noch schaden,
 - sie naturgerecht kultiviert werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.

Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand, der eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit ist, ist nicht gestattet. Dazu zählen u. a. Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Felsenmispel, Zwergmispel und Weißdornmispel.

- 7.8. Das Anpflanzen und das Heranwachsenlassen von Wald- und Parkbäumen wie Eichen, Birken, Eschen, Ahorn, Lärchen, Kiefern, Fichten u. ä. ist nicht erlaubt.
- 7.9. Anpflanzungen, die wegen der Art ihres Wachstums und ihrer Höhe das Gesamtbild des Kleingartens oder der Kleingartenanlage beeinträchtigen, eine Gefahrenquelle darstellen, entgegen den Festlegungen angepflanzt oder gezogen wurden, erkrankt oder überaltert sind, sind auf Verlangen des Kleingartenvereins bzw. Verpächters zu entfernen.

8. Schutz der Pachtflächen; Pflanzen-, Wasser- und Umweltschutz

- 8.1. Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die natürlichen Lebensbedingungen der frei lebenden Tiere und der Pflanzenwelt geschützt, erhalten, pfleglich genutzt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.
- 8.2. Der Kulturboden ist durch eine entsprechende Bodenbearbeitung in einen guten Zustand mit hoher Fruchtbarkeit zu versetzen. Dazu ist dem Einsatz von Humus aus der Kompostierung, anderen organischen Düngern, dem Einsatz von umweltfreundlichen Mineralstoffen (Kalk,

Thomasmehl u. ä.) der Vorrang zu geben. Chemische Düngemittel sind unter Beachtung der Anwendungsvorschriften im Ergebnis regelmäßiger Bodenuntersuchungen sparsam einzusetzen.

8.3. Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf Gefahren abwendende Maßnahmen zu beschränken. Die Rodung derartiger Anpflanzungen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar gestattet.

8.4. Der Kleingärtner ist verpflichtet, bei der Feststellung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren. Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern.

8.5. Bei der unumgänglichen Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind nützlings-schonende und umweltfreundliche Hilfsmittel zu verwenden.
Hinsichtlich Kauf, Aufbewahrung, Einsatz und Entsorgung von Restmengen und Behältnissen sind die Herstellervorschriften und rechtliche Regelungen zu beachten. Der Gebrauch von Salzen und chemischen Auftaumitteln ist nicht gestattet.

9. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung berechtigen den Vorstand zu Hinweisen, Auflagen, Abmahnungen und bei gegebenen Voraussetzungen gemäß BKleingG zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.

Unberührt hiervon bleiben die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Verantwortlichkeiten und die sich bei Verletzung von Gesetzen ergebenden ordnungs-, straf- und zivilrechtlichen Folgen.

10. Haftung

Der Kleingartenpächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Haftungsgrundsätzen des BGB für alle Schäden, die sich aus seinem Aufenthalt in der Kleingartenanlage und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen und von Quellen erhöhter Gefahr aus seinem Kleingarten ausgehen oder die durch Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder das Mitführen bzw. Halten von Tieren in der Kleingartenanlage entstanden sind.

Betreibt der Kleingartenpächter Quellen erhöhter Gefahr (Propangananlage, Gartenteich u. a.), hat er einen gesonderten Haftpflichtschutz abzuschließen und dem Kleingartenverein bzw. Verpächter auf Verlangen nachzuweisen.

11. Schlussbestimmungen

Werden durch neue oder veränderte gesetzliche oder andere allgemeinverbindlichen rechtlichen Regelungen oder durch Beschlüsse übergeordneter Kleingärtnerorganisationen Regelungen dieser Kleingartenordnung unwirksam, so wird dadurch nicht die gesamte Kleingartenordnung unwirksam.

Diese Kleingartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2010 ergänzt, beraten und beschlossen.

Anlage 3 zur Kleingartenordnung

Besucherordnung

für die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Leinestraße“ e.V.

1. Die Kleingartenanlage ist vom 01.04. bis 31.10. täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. täglich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
Das Betreten der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Im Winterhalbjahr wird kein Winterdienst durchgeführt. Kleingartenparzellen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Kleingartenpächters betreten werden.
2. Das Nächtigen sowie Abstellen und Lagern von Gegenständen in der Kleingartenanlage ist verboten. Freikörperkultur ist untersagt.
3. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen und das Fahren mit Fahrrädern ist untersagt.
4. Mitgeführte Tiere müssen von geeigneten Personen beaufsichtigt werden und angeleint sein, sofern das bestimmte Tiere wie z.B. Hunde und Katzen gebieten.
Von den mitgeführten Tieren hinterlegter Kot ist von den Tierführern sofort zu beseitigen und außerhalb der Kleingartenanlage zu entsorgen.
Tiere einer wild lebenden Art, bössartige Tiere und gefährliche Hunde dürfen in der Kleingartenanlage nicht mitgeführt werden.
5. Besucher dürfen die Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage nur dann benutzen, wenn dies durch den Kleingärtnerverein gestattet ist.
Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder belästigt noch gefährdet werden und keine Schäden an der Kleingartenanlage, für den Kleingartenverein, die Kleingartenpächter und Dritten entstehen.

Mittagsruhe ist täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Ruhe ist an Sonn- und Feiertagen.

Anweisungen in Ausübung des Hausrechtes des Kleingartenvereins sind durch die Besucher zu befolgen. Die Nichtbefolgung kann zum Ausspruch eines Hausverbotes führen. Bei weiteren Zuwiderhandlungen kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erfolgen.
Der Kleingartenverein ist befugt, bei solchen Zuwiderhandlungen die Personalien der Besucher festzustellen.

7. Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, durch von ihnen mitgebrachte Sachen oder durch mitgeführte Tiere verursacht werden.
Eltern haften für ihre Kinder.